

Innenräume:

Objekt:

- Bestimmung der Honorarzone gemäss Punktebewertung nach § 35 Abs.3 HOAI 2013 -

Innenräume		Schwierigkeitsgrad gemäss § 5 Abs.1					ermittelte Punkte	Stichwort-Begründung Gemäss § 35 Abs. 7, HOAI/2013 ist für die Begründung der Zuordnung zu den Honorarzonen die Objektliste Anlage Nr.10.3 zu berücksichtigen!!
		sehr gering	gering	durchschnittlich	hoch	sehr hoch		
Bewertungsmerkmale § 35 Abs.3, Abs. 5	Antahl der Funktionsbereiche	1 einer	2,25 wenige,	3,5 mehrere einfache	4,75 mehrere, mit vielfältigen Beziehungen	6 Vielzahl, mit umfassenden Beziehungen		
	Anforderung an die Lichtgestaltung	1 allereinfachste Ansprüche	2,25 einfache Ansprüche	3,5 normale, gewöhnliche Ansprüche	4,75 gehobene Ansprüche, individueller Bezug	6 sehr umfassende, aussergewöhnliche Ansprüche		
	Anforderungen an die Raumzuordnung u. Raumproportion	1 allereinfachste	2,25 einfache	3,5 klare, normale	4,75 schwierige, individuelle	6 komplizierte, aussergewöhnliche		
	Technische Ausrüstung	1 keine oder geringfügige	2,25 vereinfachte	3,5 normale, technisch übliche	4,75 individuelle, technisch Anspruchsvolle	6 vielfältige, mit hohen technischen Ansprüchen		
	Farb- und Materialgestaltung	3 allereinfachste Ansprüche	4,5 einfache Ansprüche	6 normale, gewöhnliche Ansprüche	7,5 gehobene Ansprüche, individueller Bezug	9 aussergewöhnliche, exclusive Ansprüche		
	Konstruktive Detailgestaltung	3 keine oder ganz geringfügige	4,5 einfache	6 normale, handwerklich gebräuchliche	7,5 umfangreiche, individuelle	9 vielfältige, technisch aussergewöhnliche		
Summe der Bewertungs-Merkmalpunkte,						0,00	Aufgestellt:	
Ergibt objektspezifische Honorarzone,						I		
Honorarzonen nach § 35 Abs.6 HOAI	HZ I 1 bis 10	HZ II 11 bis 18	HZ III 19 bis 26	HZ IV 27 bis 34	HZ V 35 bis 42			